

Wichtige Anlaufstellen nach häuslicher Gewalt:

- **Notruf der Polizei**
Telefon 110

- **Frauen- und Mädchenberatungsstelle**
Telefon 02303 82202

- **Beratung im Internet**
Online-Beratung:
www.frauenforum-unna.de

- **Frauenhaus Unna**
Telefon 02303 7789150
(Tag und Nacht erreichbar)

- **Kinderschutzbund**
Telefon 02303 15901

- **Opferschutz der Polizei**
Telefon 02307 9214426

- **Bundesweites Hilfetelefon**
Gewalt gegen Frauen
Telefon 08000 116 016
(Tag und Nacht kostenlos erreichbar)

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit!

In Deutschland erleben viele Frauen und Kinder Häusliche Gewalt.

Die Frauen- und Mädchenberatungsstelle kann Ihnen helfen, wenn Sie...

- beleidigt oder erniedrigt werden,
- beschimpft oder bedroht werden,
- geschlagen oder misshandelt werden,
- eingesperrt oder isoliert werden,
- verfolgt oder belästigt werden,
- sexuelle Gewalt erleben.

Häusliche Gewalt ist eine Straftat!

Seit 2002 gibt es das Gewaltschutzgesetz. Dieses Gesetz stärkt die Rechte von Opfern häuslicher Gewalt und bestraft die Täter.

Sie haben das Recht auf ein Leben ohne Gewalt!

gefördert vom: **Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen**



Impressum

Herausgeber Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Unna

Gestaltung | Druck Kreis Unna, Hausdruckerei

Stand Februar 2014

Hilfe für Frauen und Mädchen

bei körperlicher, sexualisierter, psychischer, ökonomischer Gewalt

Die Polizei kann Sie schützen!

Wenn Sie mit einer Person zusammen leben, die Ihnen oder Ihren Kindern gegenüber gewalttätig ist oder Sie bedroht, können Sie zu Ihrem Schutz immer die Polizei rufen.

Wer gewalttätig ist, muss gehen!

Das kann die Polizei zu Ihrem Schutz tun:

- Die Polizei sagt der gewalttätigen Person, dass sie die Wohnung verlassen muss.
- Die gewaltausübende Person bekommt für 10 Tage ein Rückkehrverbot. Das heißt, sie darf die Wohnung oder das Haus in diesem Zeitraum nicht mehr betreten. Es ist egal, wem die Wohnung oder das Haus gehört. Es ist egal, wer die Wohnung oder das Haus gemietet hat.
- Die Polizei überprüft, ob die gewalttätige Person das Rückkehrverbot einhält. Wird sich nicht an das Verbot gehalten, muss ein Bußgeld bezahlt werden. Die Polizei schreibt alles auf und Sie bekommen dieses Schreiben.
- In besonderen Fällen kann die Polizei ein Kontakt- und Näherungsverbot aussprechen. Das heißt, die gewalttätige Person darf nicht mit Ihnen sprechen oder sich Ihnen nähern.
- Sollte Ihre Aufenthaltserlaubnis von Ihrem Ehemann abhängig sein, können Sie mit dem Bericht der Polizei eine eigene Aufenthaltserlaubnis beantragen.

- Es gibt Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser. Dort können Sie Hilfe und Unterstützung bekommen. Die Polizei kann für Sie dort anrufen.

Das können Sie tun, wenn Sie in der Wohnung bleiben möchten:

- Sie können sich Hilfe und Unterstützung in der Frauen- und Mädchenberatungsstelle holen. Dort wird Ihnen weiter geholfen.
- Sie können zum Beispiel selber beim Amtsgericht ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.
- Sie können auch beim Amtsgericht einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen. Wohnungszuweisung bedeutet, dass das Gericht darüber entscheidet, ob Sie und Ihre Kinder die Wohnung alleine bewohnen dürfen.
- Sie haben das Recht, sich einen Anwalt oder eine Anwältin zu nehmen.
- Beim Amtsgericht bekommen Sie einen Beratungshilfeschein, wenn Sie einen Anwalt/eine Anwältin nicht bezahlen können.

Das können Sie tun, wenn Sie nicht in der Wohnung bleiben möchten:

Sie können Tag und Nacht in einem Frauenhaus anrufen und nach einem Platz für sich und Ihre Kinder fragen.

Sie können zu einer Beratungsstelle gehen.

Sie haben sicher viele Fragen:

- Wie soll es weitergehen?
- Soll ich zum Gericht gehen?
- Ich möchte mich trennen. Was kann ich tun?
- Was ist mit meinen Kindern?
- Wovon kann ich die Miete bezahlen?

Sie können sich kostenlos in der Frauen- und Mädchenberatungsstelle beraten lassen. Die Beratung ist vertraulich und kann auf Wunsch anonym bleiben. Sie können dort anrufen und einen Termin vereinbaren.

